# SATZUNG

des

# HEIMATVEREINS GRÜNINGEN

vom

27. Juli 1983

zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister geändert am 11. Mai 1989

# SATZUNG DES HEIMATVEREINS GRÜNINGEN

\$ 1

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Grüningen e. V." und hat seinen Sitz in Pohlheim-Grüningen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

## Zweck des Heimatvereins Grüningen

- 1. Der Heimatverein soll ein Initiator für die Erhaltung und die Restauration historischen Heimatgutes sein.
- 2. Der Heimatverein setzt sich zum Ziel, dafür einzutreten, daß durch den Zusammenschluß zur Großgemeinde Pohlheim die Verbundenheit gegenüber dem alten Heimatort Grüningen nicht verlorengeht.

Darüber hinaus sollen die Mitglieder bestrebt sein, aktiv den anfallenden Aufgaben zu begegnen sowie in der Öffentlichkeit für die Belange des Heimatvereins Grüningen Interesse zu wecken und zur Mitarbeit anzuregen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeverordnung 1977 vom März 1976 in der jeweiligen Fassung.

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die dazu bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, sowie die Satzung anzuerkennen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Beitrittserklärungen sind schriftlich mit Angabe von Name, Alter und Adresse an den Vorstand einzureichen.
- Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluß der Jahreshauptversammlung erklärt werden, wer sich um den Verein oder um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben hat.

# Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschluß oder durch die Auflösung des Vereins. Der Austritt eines Mitgliedes ist von diesem durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erfolgt.

- 1. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:
  - wenn es sich grober Verstöße gegen den Verein schuldig macht
  - wenn das Mitglied trotz zusätzlicher Aufforderung die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht vornimmt.
- 2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes, insbesondere auch in vermögensrechtlicher Hinsicht.
- 3. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde an die Jahreshauptsammlung zu.

\$ 6

Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Höhe desselben richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Vereins und kann durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung geändert werden.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Jahreshauptversammlung und die
- außerordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Rechner. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

\$ 9

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, beschließt über Aufnahmen und Ausschlüsse. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, er beruft die Vorstandssitzungen und die Versammlungen ein und leitet dieselben. Der Schriftführer erledigt die notwendigen Schriftlichkeiten, führt die Sitzungsberichte, die Mitgliederliste usw. Der Rechner führt und verwahrt die Vereinskasse und legt der Jahreshauptversammlung die Rechnungen zur Prüfung vor. Ausgaben kann der Rechner nur nach Anweisung und Absprache mit dem Vorsitzenden oder dem Vorstand leisten.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Ausschluß von Mitgliedern ist bei einer Abstimmung eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Kassenführung ist mindestens von zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Revisoren zu prüfen.

Vorstand im Sinne §26 Abs.2 BGB sind Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und Rechner; jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

#### § 10

Jahreshauptversammlungen finden nach Bedarf statt. In der Jahreshauptversammlung werden die laufenden Vereinsangelegenheiten behandelt.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb von drei Monaten des folgenden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

Sie ist in der Hauptsache zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand
- Entscheidung über die Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder, Ernennung von Ehrenmitgliedern usw.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Einladung erfolgt durch die örtliche Presse. Auswärtige Mitglieder bekommen eine schriftliche Einladung zugesandt.

Ordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand muß innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt.

Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 11

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt. Die Auflösung des Vereins kann außerdem in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, jedoch müssen alle erschienen Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pohlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und die Erhaltung der in Grüningen befindlichen historischen Bauten zu verwenden hat.

§ 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. Mai 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

## DER VORSTAND

 Friedrich Tippmann Sudetenstraße 10 6301 Pohlheim Vorsitzender

Fritz Tippmam

Hans Chmill
 Nollgasse 1
 6301 Pohlheim
 stellvertr. Vorsitzender

Hans Chury

- 3. Franz Porsche Felsstraße 4 6301 Pohlheim Rechner
- 4. Manfred Euler Schulstraße 10 6301 Pohlheim Schriftführer
- Wolfgang Valenca Schulstraße 21 6301 Pohlheim Beisitzer
- 6. Heinz Schmalz Am Jagdstock 3 6301 Pohlheim Beisitzer
- 7. Werner Bender Felsstraße 2 6301 Pohlheim Beisitzer

frant Porselle Manfed Culs

Wollderce

M. Maries

Der Heimatverein Grüningen wurde am 16. August 1989 unter Nr. VR 1748 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

Gießen, den 16. August 1989 Am tsgericht

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle